



## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Die Anzeige muss spätestens **2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** der Stadt Neuenbürg vorliegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

<b>Antragsteller</b> (Verein, Firma, Privatperson, etc.)	
<b>Anschrift:</b> (Straße, Nummer, PLZ, Ort)	
Verantwortliche Person:	
<b>Telefon-/Mobilnummer &amp; E-Mail Adresse:</b>	
<b>Anlass:</b>	
<b>Veranstaltungsort:</b> (Ort, Gebäude, bei Standplätzen genaue Beschreibung, o.ä.)	
<b>Veranstaltung unter freiem Himmel</b> (Ja/Nein):	

### Zeitraum der Veranstaltung:

Datum	Uhrzeit Aufbau	Uhrzeit Abbau	Musikdarbietung (von/bis)	Veranstaltungsdauer (von/bis)	Ausschank- ende Uhr

### Bewirtung:

Alkoholische Getränke (Ja/Nein)	
---------------------------------	--

### Sonstiges/Bemerkungen:

---

---

---

---

---

Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich. Weiter Informationen nach Art. 13 DISGVO sind unter [//www.neuenbu-erg.de/rathaus-service/impressum-service/datenschutz](http://www.neuenbu-erg.de/rathaus-service/impressum-service/datenschutz) abrufbar.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise für vorübergehende Gaststättengewerbe

1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z. B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben noch sein Genuss gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genussmittel.

Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten zu eigenem Genuss nicht abgegeben werden Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

**Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Die gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche:**

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen

**Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.**

**Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. (§ 3 JÖSchG v. 25.2.1985)**

5. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.
6. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Veranstaltungen Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die Benutzung fester, sogenannter Toilettenseife und sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
7. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
8. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
9. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit.  
Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
10. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§ 117 OwiG). Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. (Gilt auch für Radios usw.).  
Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird. Durch geeignete Schalldämmungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt.
11. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
12. Es darf – abgesehen von ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen – nur **Mehrweggeschirr** verwendet werden.
13. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke erfolgt, ist **mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer** zu verabreichen **als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge**.
14. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer **Preisaushang** angebracht werden.
15. Die Erteilung von Auflagen durch die Gaststättenbehörde bleibt vorbehalten.